**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/4589**

14. 01. 76

Sachgebiet 78

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend das Inverkehrbringen von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie des Rates vom . . . zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel sind bereits Gemeinschaftsvorschriften über die Bezeichnung, Zusammensetzung, Kennzeichnung und Verpackung der wichtigsten Ein- und Mehrnährstoffdünger in der Gemeinschaft festgelegt. Die vorliegende Richtlinie befaßt sich im besonderen mit den Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemitteln, da es im Hinblick auf die besondere Art dieser Düngemittelprodukte und die daraus abzuleitenden Anforderungen in bezug auf die öffentliche Sicherheit erforderlich erscheint, weitere Gemeinschaftsregeln zu erlassen.

Ammoniumnitrat ist der wesentliche Bestandteil einer Reihe von Erzeugnissen, von denen einige zur Verwendung als Düngemittel, andere zur Verwendung als Sprengstoffe bestimmt sind. Auf Grund der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften für die Einstufung der zur Verwendung als Düngemittel bestimmten Erzeugnisse im Vergleich zu anderen Ammoniumnitraterzeugnissen gelten in bezug auf das Inverkehrbringen von Ammoniumnitrat-Düngemitteln in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Bestimmungen. Durch diese Unterschiede wird der Handel mit solchen Düngemitteln innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft behindert.

Diese Hindernisse, die der Errichtung des Gemeinsamen Marktes entgegenstehen, lassen sich dadurch teilweise oder sogar ganz beseitigen, daß alle Mitgliedstaaten entweder zusätzlich zu ihren derzeit geltenden Rechtsvorschriften oder an deren Stelle übereinstimmende Vorschriften erlassen. Zu diesem Zweck ist es im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, auf Gemeinschaftsebene die zur Unterscheidung der zur Verwendung als Düngemittel von den zur Verwendung als Sprengstoffe bestimmten Ammoniumnitraterzeugnissen erforderlichen Kenndaten und Merkmale festzulegen.

Als Hauptkriterium für die Beurteilung eines Ammoniumnitrat-Düngemittels mit hohem Stickstoffgehalt gilt der Detonationsdienst. Es empfiehlt sich deshalb, solche Düngemittelgemische vor dem Inverkehrbringen und danach in bestimmten Zeitabstände einem Detonationstest zu unterziehen. Die Ergebnisse dieses Tests sind mit anderen wichtigen Parametern, die mit der Explosivität in Zusammenhang stehen, z. B. der Porosität, in Relation zu bringen.

Sowohl die Festlegung der Analysemethoden als auch etwaige im Hinblick auf den technischen Fortschritt erforderliche Änderungen oder Ergänzungen stellen technische Maßnahmen dar. Es ist zweckmäßig, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens den Erlaß dieser Maßnahmen der Kommission zu übertragen.

Der technische Fortschritt macht die rasche Anpassung der technischen Vorschriften dieser Richtlinie erforderlich. Ein Verfahren zur Anpassung der im Bereich der Düngemittel erlassenen Richtlinien an den technischen Fortschritt ist bereits in den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie des Rates vom . . . zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel festgelegt worden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Diese Richtlinie gilt für Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittel, die gemäß der Richtlinie des Rates vom... zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel in den Verkehr gebracht werden.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Unter Düngemittel im Sinne dieser Richtlinie ist „Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger“ zu verstehen, d. h. jedes auf chemischem Wege gewonnene Produkt mit mindestens 28 Gewichtshundertteilen Stickstoff als Hauptbestandteil, das auch anorganische Zusätze oder Füllstoffe wie gemahlenen Kalkstein oder Dolomit, Kalzium- und Magnesiumsulfat oder Kieserit enthalten kann.
3. Anorganische Zusätze und Füllstoffe sind Stoffe, die bei der Zusammenstellung von Düngemitteln verwendet werden; sie dürfen die Hitze- oder Detonationsempfindlichkeit nicht erhöhen.

Artikel 2

2.1 a Vor dem Inverkehrbringen eines Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittels wird eine repräsentative Probe des Düngemittelproduktes durch eine der gemäß Artikel 3 benannten zuständigen Behörden den in Anhang I zu dieser Richtlinie beschriebenen Prüfversuchen unterzogen.

2.1 b Wird nach Durchführung der Wärmezyklen gemäß Anhang I Nr. 2 ein Ölrückhaltevermögen von 4 v. H. oder weniger festgestellt, so ist das obengenannte Verfahren in jährlichen Abständen zu wiederholen.

2.1 c Wird nach Durchführung der Wärmezyklen gemäß Anhang I Nr. 2 ein Ölrückhaltevermögen von 4 v. H. oder mehr, jedoch höchstens 7 v. H. festgestellt, so ist das obengenannte Verfahren alle vier Monate zu wiederholen.

2.2 Ergeben die Prüfversuche die Übereinstimmung eines Düngemittels mit den Vorschriften des Anhangs I, so wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt, die das Datum der Prüfung, das Prüfergebnis, Firma und Anschrift des Herstellers, die Produktennummer des Düngemittels und gegebenenfalls weitere zweckdienliche Angaben enthält; diese Bescheinigung wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt.

2.3 Jede Änderung der chemischen Zusammensetzung, der Füllstoffe oder Zusätze erfordert die Durchführung eines neuen Prüfverfahrens.

2.4 Wenn bei einer Stichprobe gemäß Anhang II Nr. 1 (ohne vorherige Anwendung der Wärmezyklen) ein Ölrückhaltevermögen von mehr als 4 v. H. festgestellt wird und der festgestellte Wert den in der Prüfbescheinigung angegebenen, anhand eines gemäß Anhang I Nr. 2 durchgeführten Prüfversuchs (mit Wärmezyklen) ermittelten Wert um 1 v. H. oder mehr übersteigt, so kann ein Mitgliedstaat verlangen, daß die Partie erneut einem Detonationstest gemäß Anhang I unterzogen oder vom Verkauf zurückgezogen oder an den Hersteller zurückgeleitet wird, bis die Ergebnisse des Detonationstests bekannt sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten benennen die zur Durchführung des Prüfverfahrens im Sinne von Artikel 2 und gemäß Anhang I dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet zuständigen Behörden; sie geben die Bezeichnungen und Anschriften dieser Behörden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission bekannt. Die Kommission veröffentlicht die Bezeichnungen und Anschriften der Behörden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 4

Verpackungen, Etikette und Begleitpapiere von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemitteln, die im Sinne dieser Richtlinie in den Verkehr gebracht werden, müssen zusätzlich zu den in der Richtlinie des Rates vom . . . . . vorgeschriebenen Angaben die Düngemittel-Produktennummer des Herstellers tragen.

Artikel 5

Unbeschadet sonstiger Prüfmethoden treffen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ihre zuständigen Behörden die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Anhangs I anerkennen, wenn die Verpackung bzw. Etikettierung oder die Begleitpapiere die Firma des Herstellers und die Produktnummer des Düngemittels tragen, in bezug auf welches sie in Kenntnis gesetzt wurden, daß das Verfahren gemäß Artikel 2 durchgeführt worden ist.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Düngemitteln, die den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge genügen, nicht verbieten, beschränken oder behindern.

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Am 7/76:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*

*Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.*

### Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittel, die mit dem Prüfzeichen „EWG-Düngemittel" gekennzeichnet werden, den vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen zur Nachprüfung ihrer Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und deren Anhang II unterzogen werden.

### Artikel 8

1. Die zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach den in Artikel 11 der Richtlinie des Rates vom . . . zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Düngemittel festgelegten Verfahren erlassen.
2. Die Probenahme- und Prüfmethoden werden ebenfalls nach diesem Verfahren festgelegt.

### Artikel 9

1. Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung fest, daß ein Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittel eine Gefahr für die Sicherheit darstellt, obgleich es den Anforderungen dieser Richtlinie genügt, so kann er das Inverkehrbringen dieses Produkts in seinem Hoheitsgebiet vorläufig untersagen oder besonderen Voraussetzungen unterwerfen. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe für die Entscheidung.
2. Die Kommission konsultiert binnen sechs Wochen die beteiligten Mitgliedstaaten. Anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die entsprechenden Maßnahmen.
3. Ist die Kommisison der Ansicht, daß technische Anpassungen der Richtlinie erforderlich sind, so werden diese entweder von der Kommission oder vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 9 durchgeführt. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten der Anpassungen beibehalten.

### Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 1. Juli 1977 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 1978 an.
2. Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie ab unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle Entwürfe für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie vorbereiten, so rechtzeitig, daß sie hierzu Stellung nehmen kann.

### Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

**Anhang I**

## Testverfahren zur Prüfung von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemitteln im Sinne des in Artikel 3 festgelegten Verfahrens

Die Tests sind an einer repräsentativen Probe innerhalb von dreißig Tagen nach dem Herstellungstag durchzuführen. Vor der Prüfung auf Explosivität und Ölrückhaltevermögen ist die gesamte Probemenge einem fünfmaligen Wärmezyklus zwischen 25°C und 50°C zu unterziehen.

### 1. Detonationstest

Zur Durchführung des Detonationstests wird die Düngemittelprobe in ein horizontal anzuordnendes Stahlrohr eingebracht; es gelten folgende Versuchsbedingungen:

| | |
|---|---|
| Rohrmaterial | Stahl – ISO stark (NBN 53 201) oder ähnlicher Spezifikation |
| Rohrlänge | 1000 mm |
| Außendurchmesser | 114 mm |
| Wanddicke | 5 mm |
| Verstärkungsladung | 500 g gelatinöser Nitrosprengstoff mit 22 bis 28 v. H. Sprengöl |
| Testtemperatur | 25°C |
| Bleizylinder zum Messen der Explosionswirkung | 50 mm Durchmesser 100 mm Höhe |

Die Bleizylinder werden zum Auflegen des Detonationsrohrs in Abständen von 150 mm horizontal angeordnet.

Der Test wird zweimal durchgeführt. Das Düngemittel gilt als den Anforderungen entsprechend, wenn in beiden Tests ein oder mehrere der als Stützen dienenden Bleizylinder weniger als 5 v. H. gestaucht werden.

### 2. Ölrückhaltevermögen

Das Ölrückhaltevermögen einer Probe des vom Hersteller oder Importeur zum Verkauf angebotenen Düngemittels darf nach fünfmaligem Wärmezyklus zwischen 25°C und 50°C 7 Gewichtsprozent nicht übersteigen. Als Prüfergebnis gilt das Mittel der bei fünf Prüfversuchen gemessenen Werte.

**Anhang II**

Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngemittel müssen in jeder Phase der Vermarktung folgenden Anforderungen entsprechen:

1. **Porosität** (Ölrückhaltevermögen)

   Das Ölrückhaltevermögen des Düngemittels darf 7 Gewichtsprozent nicht übersteigen.

2. **Brennbare Stoffe**

   Das Gewicht an brennbaren Stoffen darf, als C gemessen, bei Düngemitteln mit einem Stickstoffgehalt von mindestens 31,5 Gewichtsprozent nicht mehr als 0,2 v. H. und bei Düngemitteln mit einem Stickstoffgehalt von weniger als 31,5 aber mindestens 28 Gewichtsprozent nicht mehr als 0,4 v. H. betragen.

3. **pH**

   Eine Lösung mit dem löslichen Anteil von 10 g des Düngemittels in 100 ml Wasser muß einen pH-Wert von mindestens 4,5 aufweisen.

4. **Korngrößen**

   Höchstens 5 Gewichtsprozent des Düngemittels dürfen ein Sieb von 1 mm Maschenweite und höchstens 3 Gewichtsprozent ein Sieb von 0,5 mm Maschenweite passieren.

5. **Chlor**

   Der Chlorgehalt des Düngemittels darf höchstens 0,1 Gewichtsprozent betragen.

## Begründung

### I. Allgemeine Einleitung

Die Entschließung des Rates vom 28. Mai 1969 ein Programm zur Beseitigung technischer Hemmnisse im Warenverkehr mit gewerblichen Erzeugnissen sah unter anderem auch Richtlinienvorschläge betreffend Ein- und Mehrnährstoffdünger vor. Der Rat ist zur Zeit mit den abschließenden Erörterungen über eine allgemeine Richtlinie über die Zusammensetzung, Kennzeichnung und Verpackung von Ein- und Mehrnährstoffdüngern befaßt.

Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger haben für die Landwirtschaft besondere Bedeutung, da sie den düngewirksamen Faktor in hoher Konzentration enthalten und deshalb für denselben Düngemitteleinsatz weniger Düngemittelmenge befördert und gelagert werden muß als bei Düngemitteln mit niedrigerem Stickstoffgehalt.

Ammoniumnitrat ist ein chemisches Erzeugnis, das mit Öl vermengt auch als Material zur Herstellung von Sprengstoffen verwendet wird. Ammoniumnitrat hoher Porosität ist nicht nur gut geeignet, Öl zu absorbieren; die hohe Porosität verleiht ihm außerdem die Fähigkeit zur Detonationsfortpflanzung in höherem Maße als dies bei Ammoniumnitrat geringer Porosität der Fall ist. Verschiedene weitere Parameter wie der pH-Grad und der Gehalt an Chloriden sind für die Hitzebeständigkeit des Ammoniumnitrats bestimmend.

Die allgemeine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel wird zwar die mit der Zusammensetzung, Verpackung und Kennzeichnung der Düngemittel zusammenhängenden Handelshemmnisse beseitigen. Der Handel mit Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngern wird aber darüber hinaus auch durch Vorschriften über dessen Lagerung und Inverkehrbringen behindert, wodurch in einigen Mitgliedstaaten, in denen Ammoniumnitratdüngemittel als explosionsgefährliche Stoffe eingestuft sind und ihre Lagerung durch entsprechende Vorschriften geregelt ist, bedeutende Beschränkungen bestehen. Diese Lagerungsvorschriften sind in den meisten Mitgliedstaaten sehr kompliziert und auf sehr viele verschiedene, tatsächlich oder möglicherweise explosionsgefährliche Stoffe anwendbar.

Ihre Harmonisierung wäre deshalb eine außerordentlich schwierige und komplizierte Aufgabe.

Aus der Vergangenheit sind zwar verschiedene Fälle schwerer Explosionen großer Lagerbestände von Ammoniumnitratdüngern bekannt, einige hiervon sogar mit hohen Verlusten an Menschenleben. Mit den modernen Produktionstechniken ist es heute jedoch möglich, ein sicheres und stabiles Düngemittel herzustellen, das von explosionsgefährlichen Erzeugnissen eindeutig unterscheidbar ist. Bei der Vorlage dieses Richtlinienvorschlags für die Einstufung von Ammoniumnitratdüngemitteln geht die Kommission von der Erwägung aus, daß diese Maßnahme einen wichtigen Schritt zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse darstellen wird. Die klarere Definition des Düngemittels im Rahmen dieser Richtlinie wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Lagerungsvorschriften für Ammoniumnitratdüngemittel entsprechend zu ändern, und tatsächlich haben einige Mitgliedstaaten schon während der Ausarbeitung dieses Vorschlags Arbeiten in diese Richtung eingeleitet.

Sofern auch nach Erlaß dieser Richtlinie weiterhin schwerwiegende Handelshemmnisse bestehen sollten, wird die Kommisison weitere geeignete Maßnahmen in Erwägung ziehen und entsprechende Vorschläge zur Lagerung ausarbeiten.

### II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Definiert den Geltungsbereich der Richtlinie und stellt die Verbindung zu der allgemeinen Ratsrichtlinie für Düngemittel her.

Artikel 2

Legt das Verfahren für die vor dem Inverkehrbringen und danach in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführenden Prüfversuche (Tests) in bezug auf die Explosivität und Porosität des Düngemittels sowie für die Erteilung der entsprechenden Bescheinigungen fest. Ferner schreibt er vor, in welchen Fällen eine Wiederholung der Tests verlangt werden kann.

Artikel 3

Beschreibt das Verfahren für die Benennung und Bekanntgabe der für das Bescheinigungsverfahren zuständigen Behörden.

Artikel 4

Legt die Anforderungen in bezug auf die Kennzeichnung fest, die auf der Verpackung, den Etiketten und in den Begleitpapieren zusätzlich zu den in der allgemeinen Richtlinie vorgeschriebenen Kennzeichnungen zur Identifizierung des Düngemittels, für das die Prüfbescheinigung gilt, anzubringen ist.

Artikel 5

Fordert die Mitgliedstaaten auf, die Übereinstimmung eines ordnungsgemäß gekennzeichneten und mit der entsprechenden Bescheinigung versehenen Düngemittels anzuerkennen, ihr Recht, weitere Nachprüfungen durchzuführen, wird hierdurch berührt.

Artikel 6

Enthält die Standardformel für den freien Warenverkehr.

Artikel 7

Fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß Düngemittel, die nach dem in dieser Richtlinie festgelegten System in den Verkehr gebracht werden, den Vorschriften der Richtlinie entsprechen.

Artikel 8

Legt das Verfahren für die Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt fest.

Artikel 9

Gibt eine Standard-Sicherheitsschutzklausel wieder.

Artikel 10 und 11

Diese Artikel beschließen alle Richtlinien.

### III. Anhörung der beteiligten Kreise

Der Richtlinienvorschlag wurde aufgrund ausgedehnter Erörterungen mit einer aus Sachverständigen für Düngemittel, Explosivstoffe sowie für öffentliche und gewerbliche Sicherheit gebildeten Arbeitsgruppe und in enger Zusammenarbeit mit den Berufsorganisationen der betreffenden Industriekreise ausgearbeitet.

### IV. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Durchführung dieser Richtlinie wird eine Änderung von gesetzlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Folge haben; gemäß Artikel 100 Abs. 2 EWGV ist somit die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.